

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0499
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung		Datum: 30.11.2012	
Bearb.:	Herr Axel von Breymann	Tel.:	öffentlich
Az.:	701.4 - v. Breymann/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	05.12.2012	Anhörung

**Gewerbliche Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
hier: Sachstandsbericht**

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 müssen alle, die gewerbliche Sammlungen durchführen, diese bei den zuständigen Behörden anzeigen.

Als gewerbliche Sammlungen wird die Sammlung mit dem Zweck der Einnahmeerzielung erstmals im KrWG definiert. In der Regel erfolgen gewerbliche Sammlung im Rahmen der Erfassung von Alttextilien und anderen Haushaltsgegenständen als Straßensammlung („Plastikkörbe“) sowie in stationären Anlagen (Altmetallhändler) etc.

Da mit dem Inkrafttreten des KrWG die Zuständigkeiten für Schleswig-Holstein nicht zweifelsfrei geregelt waren, kam es in den ersten 3 Monaten zu Problemen zwischen den Kreisen als untere Abfallbehörden und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).

Diese Problematik wurde mit dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.08.2012 abschließend gelöst.

Damit ist das LLUR zuständig für die Bearbeitung der Anzeigen nach § 18 KrWG und die zuständige Ordnungsbehörde gem. § 69 KrWG für diese Verfahren.

Nach Eingang von Anzeigen prüft das LLUR die Vollständigkeit der Unterlagen und beteiligt die von der geplanten Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorger (örE).

Diese haben dann die Möglichkeit, ein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen gegen diese Sammlung darzulegen.

Gemeinnützige Sammlungen sind von der Anzeigepflicht nicht ausgenommen. Gleichwohl können den gemeinnützigen Sammlungen überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegengehalten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).

Die Stadt Norderstedt wurde bisher 18 mal aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Dieses ist auch immer termingerecht erfolgt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Kernaussage der Stellungnahmen ist in diesen Fällen immer das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S. des § 17 KrWG, das einer gewerblichen Sammlung in Norderstedt entgegensteht.

Dieses wird besonders begründet mit dem bereits vorhandenen, hochwertigen Erfassungssystem, das die Stadt Norderstedt betreibt und bei einer eventuellen Zulassung der gewerblichen Sammlung eintretenden Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich möglichen Wegfall von wichtigen Einnahmen für die Restmüllgebührenstabilität.

Das Betriebsamt hat mit seinen Stellungnahmen um die Untersagung der angezeigten gewerblichen Sammlung gebeten. In einem Fall ist daraufhin eine rechtsmittelfähige Untersagungsverfügung ergangen. Die meisten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Nach derzeitigem Sachstand des Betriebsamtes sollen zum jetzigen Zeitpunkt zwei weiteren beantragenden Firmen die gewerbliche Sammlung untersagt werden (Ein dazu eingeleitetes Anhörungsverfahren des LLUR läuft noch bis 14.12.2012).

Weiter wurden fünf durchgeführte gewerbliche Sammlungen in Norderstedt dem LLUR durch das Betriebsamt gemeldet, die nach Beurteilung durch die Stadt Norderstedt in unzulässiger Weise betrieben werden. Dabei wurde LLUR gebeten diese Sammlungen auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls, Ordnungsmittel gegen die sammelnden Firmen zu erlassen.

Dieses hat das LLUR in einem Fall bisher getan und eine Anhörung in Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eingeleitet.

Das Betriebsamt ist weiterhin einem Wildwuchs unzulässiger Sammlungen im Stadtgebiet Einhalt gebieten und dabei alle behördlichen Möglichkeiten, die das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz an die Hand gibt, konsequent nutzen.